



Landesgesetzblatt

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter: <http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur>.

Jahrgang 2016 **Kundgemacht am 18. Februar 2016** **www.ris.bka.gv.at**

20. Verlautbarung: **Kostenbeiträge des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000 für das Jahr 2016**

20. Verlautbarung der Salzburger Landesregierung vom 16. Februar 2016 über die Höhe der Kostenbeiträge gemäß § 62 Abs 1 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000 für das Jahr 2016

Auf Grund des § 62 Abs 1 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000 – SKAG, LGBl Nr 24, in der geltenden Fassung wird verlautbart:

§ 1

Der Kostenbeitrag nach § 62 Abs 1 erster Satz SKAG beträgt für das Jahr 2016 je Verpflegstag 9,70 €.

§ 2

(1) Der verringerte Kostenbeitrag nach § 62 Abs 1 vorletzter Satz SKAG beträgt für Patienten der allgemeinen Gebührenklasse mit einem geringen Einkommen gemäß Abs 2 für das Jahr 2016 je Verpflegstag 7,20 €.

(2) Ein geringes Einkommen ist gegeben, wenn das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des Patienten zusammen mit den mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen unter dem 1,5-fachen des Richtsatzes gemäß § 293 ASVG liegt.

§ 3

(1) Diese Verlautbarung tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verlautbarung der Salzburger Landesregierung vom 27. Jänner 2015 über die Höhe der Kostenbeiträge gemäß § 62 Abs 1 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000 für das Jahr 2015, LGBl Nr 8, außer Kraft. Sie ist für die Verrechnung von Verpflegstagen vor dem 1. Jänner 2016 weiter anzuwenden.

Für die Landesregierung:

Stöckl

Landeshauptmann-Stellvertreter